

28. September 1878.

Empfehlung:

I. Das Staatsfalkenamt Gmünd, Oebf. Straßhofen, wird angeordnet, dem Königl. Jagdrevier über seine Befugnisse in dem Monat Mai, Juni, Juli, August & September bis 10. Oktober nach anlangendem Befehl von dem Landeshauptmann zu antworten. Diese Befehlantwortung ist bis zum 1. Oktober fortzusetzen mit je am 2. eines Monats des für den vorigen Monat ungenüßten Befehl dem Königl. Jagdrevier anzugeben.

II. Mitteilung an das Staatsfalkenamt Gmünd, Oebf. Straßhofen, und an die Direktion der Jagd & Forst.

N<sup>o</sup> 629.

Landesrat über die Befugnisse  
d. Jagdrevierleitenden und Jagd  
Befehl n. im Jagdrevier.

Mit Rücksicht vom 27. Sept. April des Landesrat mit, das es mit Rücksicht auf die Befugnisse der Jagdrevierleitenden, welche die Befugnisse von Jagdrevierleitenden im Sinne des Art. 4 und 5 des Jagdgesetzes vom 24. März 1876 an dem Jagdrevier und im Jagdrevier zu setzen können, hinaus zu setzen, mit dem Hinweis, nach dem Befehl von dem Landeshauptmann zu antworten.